

Allg. Vertrags/Geschäftsbedingungen (AGB)

xm-marine gmbh ist bestrebt ein angenehmes und freundliches Geschäftsklima zu Kunden/Lieferanten und Personal zu führen. Damit dies ohne Missverständnisse gelingt wurden nachstehend einige Richtlinien erstellt die eine gute Geschäftsbeziehung fördern sollen.

1.03.2011

-
- I. Allgemeines**
1. Die Bedingungen gelten für Aufträge und Verträge mit xm-marine gmbh, Seestrasse 46 CH-8598 Bottighofen. (XM WERFT/ XM UK-SAILMAKERS / XM ELEKTRONIK) nachstehenden **XM** genannt.
2. Sollte sich eine Bestimmung dieser Bedingungen als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, hat das keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Besteller und XM verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck des Vertrages möglichst nahe kommen.
- II Vertragsabschluss**
3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen zwischen XM und dem Besteller bedürfen zu ihrer rechtlichen Gültigkeit der Schriftform (normaler Postverkehr und Telefax, E-Mail nur, wenn diese als eingegangen von xm bestätigt wurden).
4. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung durch die XM zustande (Vertrag/Auftragsbestätigung), bzw. gegenseitiger Unterschrift mit rechtem Vertreter der XM.
5. Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit die XM diese schriftlich akzeptiert hat.
6. Die XM verpflichtet sich, die Arbeiten fachgerecht auszuführen oder durch Dritte fachgerecht ausführen zu lassen.
- III Preise und Zahlungsbedingungen**
7. Der vereinbarte Preis versteht sich netto in CH-Franken (inkl. MwSt) oder gem. gegenseitigem Vertrag und gilt für Lieferung ab XM. Er ist ohne Abzüge oder Rückbehalte vor od. bei Ausscheidung der Ware ab XM zu zahlen. Teilbeträge sind jeweils nach Vereinbarung fällig oder gemäß Vertrag.
8. Zahlungen erfolgen entweder gem. den vereinbarten Terminen im Vertrag oder nach Erhalt der Faktura. Der Kunde ist verpflichtet gem. Vertrag die Zahlungen vorzunehmen ohne zusätzliche Aufforderung der XM.
9. Eine Verrechnung des Bestellers mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, dies wird unbestritten oder rechtskräftig von der XM vorgeschlagen.
10. Sämtliche Nebenkosten wie zum Beispiel für Fracht und Versicherungen gehen zu Lasten des Bestellers.
11. Der Besteller hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag anfallen.
12. Wenn der Kunde sich nicht an Zahlungstermine hält, werden 5% Zins belastet oder aber die XM ist von evtl. Sondervereinbarungen zugunsten des Kunden entbunden, bzw. darf eine evtl. Arbeitsverbesserung verweigern bis zum Zahlungseingang.
- IV Lieferfristen**
13. Eine Frist für die Ausführung der Arbeiten ist für die XM nur verbindlich, wenn sie von ihr schriftlich bestätigt und der Umfang einer allfälligen Verzugsentschädigung schriftlich festgehalten worden ist.
14. Die Frist beginnt mit Abschluss des Vertrages bzw. sobald alle Voraussetzungen für den Beginn der Arbeit vorliegen. Sie gilt als eingehalten, wenn die Arbeiten erledigt sind.
15. Der Besteller kann die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist nicht verlangen, wenn er ihm obliegende Mitwirkungshandlungen nicht oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt oder ist ein solcher nicht bezeichnet nicht unverzüglich bei Aufforderung der XM vornimmt und dies die XM ihrerseits an der Erbringung ihrer Leistung hindert. Gleiches gilt, wenn der Besteller sich mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug befindet.
16. Verlängert sich die Lieferfrist aus Gründen/höhere Gewalt, welche die XM nicht zu vertreten hat, wird dies mitgeteilt.
17. Ändert oder erweitert sich der Arbeits- oder Lieferumfang gegenüber dem ursprünglichen Vertrag auf Wunsch des Bestellers, so verliert die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist ihre Gültigkeit. Der Besteller kann jedoch verlangen, dass eine neue, dem Umfang der Änderung angepasste Lieferfrist festgelegt wird.
- V. Sicherheiten**
18. Die XM behält sich vor, bis zur Befriedigung ihrer Forderungen das Retentionsrecht nach den Art. 895 ff. ZGB geltend zu machen.
19. An Objekten, welche nicht im Eigentum des Bestellers stehen werden Arbeiten nur gegen vorgängige Leistung einer angemessenen Sicherheit vorgenommen.
- VI. Transport**
20. Das Objekt, an dem Arbeiten vorzunehmen sind, ist vom Besteller auf seine Kosten bei der XM abzuliefern und nach Durchführung der Arbeiten dort wieder abzuholen. Ein auf Verlangen des Bestellers durchgeführter An-Abtransport der Ware inkl. einer etwaigen Verpackung und/oder Verladung erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Die XM braucht den Abtransport erst nach vollständiger Zahlung des vereinbarten Preises sowie aller bereits entstandenen und noch entstehenden Transport-, Verpackungs- und Verladekosten zu veranlassen.
21. Bei eigenem An/Abtransport trägt der Besteller die Transportgefahr.
22. Übernimmt die XM den Transport, erfolgt dieser auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Für den Transport wird eine Transportversicherung seitens der XM nur auf besonderen Wunsch des Bestellers und nur in dessen Namen und für dessen Rechnung abgeschlossen.
- VII. Gewährleistung**
23. Die XM leistet für die Dauer von 12 Monaten nach Ablieferung gem. den nachfolgenden Bestimmungen Gewähr für die korrekte und sorgfältige Ausführung der von ihr vorgenommenen Arbeiten.
24. Erweist sich die Arbeit oder Teile davon als schadhaft und sind diese Mängel nachweislich auf mangelhafte Ausführung oder auf fehlerhaft geliefertes Material zurückzuführen, so werden diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist durch Instandstellung oder Auswechseln von schadhaften Teilen beseitigt. Voraussetzung ist, dass der XM diese Mängel während der Gewährleistungsfrist unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden und die Ware am Geschäftssitz von XM bereits gestellt wird. Ist dies nicht der Fall, reduziert sich die Gewährleistung von XM.
26. Für Nachbesserungsarbeiten im Rahmen der Gewährleistung übernimmt allerdings nur bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- Es wird grundsätzlich keine Gewähr übernommen für:
-sämtliche Unterwasserarbeiten und Antifouling, Opferanoden, Gelcoatreparaturen bzw. deren Farbanpassung.
27. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Besteller nicht sofort geeignete Maßnahmen zur Schadenminderung trifft oder sofern der Besteller oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung der XM Arbeiten am Boot ausführen.
28. Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers verjähren mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- VIII. Haftung**
29. Die XM haftet gegenüber dem Besteller für Schäden, soweit diese von ihrem Personal anlässlich der Ausführung der ihr vom Besteller übertragenen Arbeiten oder bei der Beseitigung von Mängeln gemäß Ziff. VII nachweislich durch grobes Verschulden verursacht worden sind. Der Besteller hat für Schäden einzustehen, die durch ihn selber oder sein Personal oder durch von ihm zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Ausrüstungen und Materialien verursacht werden. Entsteht bei Arbeiten durch das XM-personal ein Fehler, welcher nachweislich auf die Mithilfe od. verwendetem Material des Bestellers zurück zu führen ist, wird keine Haftung übernommen.
30. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz von Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn oder von indirekten Schäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden oder Verluste geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
31. Vorbehalten ist die Haftung gem. Bundesgesetz der Produkthaftpflicht.
- IX. Gefahrtragung**
32. Der Besteller trägt das Risiko der zufälligen Beschädigung und des zufälligen Verlustes der Ware während der Ausführung der Arbeiten- ungeachtet davon, wo diese ausgeführt werden- und während des Transportes oder der Lagerung der Ware.
33. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.
- X. Gerichtsstand**
34. Gerichtsstand für den Besteller wie auch für die XM ist der Sitz der XM. Es gilt das Schweizer Recht.